

Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz
Herrn Heiko Maas
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2014

Sehr geehrter Herr Minister,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2014 erstattet das Präsidium dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:

- 218. Sitzung am 16. Januar 2014 in Berlin,
- 219. Sitzung am 3. April 2014 in Berlin,
- 220. Sitzung am 11. Juli 2014 in Berlin,
- 221. Sitzung am 25. September 2014 in Halle/Saale.

Das Präsidium setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, 2. Stellvertreter war Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz. Weitere Mitglieder waren Notar *Dr. Stefan Görk*, München, Rechtsanwältin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Berlin, Notar *Professor Dr. Stefan Hügel*, Weimar, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

108. Vertreterversammlung am 17. Januar 2014 in Berlin,

109. Vertreterversammlung am 4. April 2014 in Berlin

110. Vertreterversammlung am 26. September 2014 in Halle/Saale.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz, Zentrales Vorsorgeregister und Zentrales Testamentsregister) waren im Berichtszeitraum 14 Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 73 weitere Mitarbeiter (elf davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Das *Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren* ist am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten. Durch das Gesetz wird der Schutz von Verbrauchern beim Immobilienerwerb verbessert, indem das notarielle Beurkundungsverfahren mit Blick auf den Verbraucherschutz eine noch zentralere Stellung einnimmt. Das Gesetz sieht eine Weiterentwicklung der Regelung des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG vor, um Schutzlücken, die zulasten des Verbrauchers bestehen, zu schließen. Mit Urteil vom 24. November 2014 – NotSt(Brfg) 3/14 (DNotZ 2015, 314) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Zweiwochenfrist des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG auch im Rahmen sog. „unechter Versteigerungen“ (Käuferfindungsverfahren unter Abbedingung von § 156 BGB) Geltung beansprucht. Für echte Grundstücksversteigerungen nach § 156 BGB komme demgegenüber eine begründete Ausnahme in Betracht, weil der beurkundende Notar hier seine Beratungs- und Belehrungspflichten bereits während des in seiner Anwesenheit stattfindenden Versteigerungsverfahrens erfüllt.

2. Im Rahmen des Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahrens „*Neuordnung der Berufsausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten, Patentanwaltsfachangestellten, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReNoPat)*“ fanden im Berichtszeitraum zwei Sachverständigensitzungen und eine gemeinsame Sitzung zur Abstimmung von Ausbildungsverordnung und Rahmenlehrplan statt, an denen auch Vertreter der Bundesnotarkammer teilnahmen. Auf der gemeinsamen Sitzung von Rahmenlehrplanausschuss und Sachverständigen konnte das Verfahren ab-

geschlossen werden. Die ReNoPat-Ausbildungsverordnung wurde am 11. September 2014 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2014 Teil I, S. 1490 ff.) verkündet. Die Verordnung sowie der ebenfalls novellierte Rahmenlehrplan für die Berufsschulen treten am 1. August 2015 in Kraft.

3. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu dem *Referentenentwurf für ein Gesetz zur Tarifeinheit* gebeten. Der Entwurf sieht ausdrücklich die Zulassung der mittelbaren Beweisführung durch Vorlegung öffentlicher Urkunden im arbeitsgerichtlichen Verfahren vor. Die mittelbare Beweisführung auf der Grundlage notarieller Feststellungen zu Umständen, die auf das Vertretensein einer Gewerkschaft in einem Betrieb (§ 58 Abs. 3 Alt. 2 ArbGG-E) schließen lassen, ist bereits von der Rechtsprechung konkretisiert worden und praktisch erprobt. Ob in der Praxis darüber hinaus auch der Beweis der Zahl der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder einer Gewerkschaft in einem Betrieb (§ 58 Abs. 3 Alt. 1 ArbGG-E) auf der Grundlage notarieller Urkunden gelingen kann, ist nach Einschätzung der Bundesnotarkammer jedoch zweifelhaft, da unklar ist, inwiefern der Notar hierzu ausreichende Feststellungen treffen kann. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme daher angeregt, die Aufnahme dieses Anwendungsfalls in den Gesetzestext nochmals zu überdenken.

II. Kostenrecht

Der *Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften* vom 3. Dezember 2014 sieht zahlreiche Anpassungen des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) vor. Insbesondere werden die Gebührentatbestände für die neu einzuführenden Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung, Ausstellung, Änderung und dem Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses eingeführt. Eine weitere Neuerung betrifft die Eintragungskosten bei Veränderung eines Gesamtgrundpfandrechts, das Grundbücher verschiedener Grundbuchämter betrifft. Hier hängt es bislang von dem betroffenen Oberlandesgerichtsbezirk ab, ob die Eintragungsgebühr für jedes weitere beteiligte Grundbuchamt gesondert anfällt oder lediglich maßvoll erhöht wird. Der Gesetzentwurf hat sich in Anlehnung an die bereits existierende Regelung zu den Löschungskosten bei Gesamtrechten für diese zweite Lösung entschieden. Die Bundesnotarkammer hat im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zum Referentenentwurf genommen.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Nachdem aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten das Strafverfahren ausgenommen war, sieht nunmehr der *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen* auch für diesen Bereich eine punktuell verpflichtende elektronische Kommunikation von Anwälten mit Gerichten vor. Zudem soll die verbindliche elektronische Aktenführung im Strafverfahren eingeführt werden. Die Bundesnotarkammer hat in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Entwurf im Hinblick auf eine verfahrensübergreifend kohärente Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs grundsätzlich begrüßt, kritisiert aber u. a. die Zulassung von De-Mail als sicheren Übermittlungsweg und die Regelungen zum ersetzenden Scannen, insbesondere im Hinblick auf den Verzicht auf einen qualifiziert elektronisch signierten Transfervermerk. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen strengen Anforderungen an die Datenverarbeitung außerhalb öffentlicher Stellen hält die Bundesnotarkammer für richtig.

2. Die Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur *Neuregelung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einführung eines Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer* sind im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Insbesondere wurde auf Betreiben der Bundesnotarkammer eine Vielzahl von Detailregelungen über die Akten und Verzeichnisse des Notars aus dem Gesetzentwurf ausgegliedert und hierzu eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in den Gesetzentwurf geschaffen. Die darüber hinaus in einigen weiteren Punkten überarbeitete Fassung des Gesetzentwurfs samt Begründung wurde nach Abstimmung innerhalb der Arbeitsgruppe Ende 2014 in die Praxisbeteiligung gegeben. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe die Bundesnotarkammer gebeten, ein technisches und fachliches Grobkonzept zu erstellen und hieraus eine grobe Kostenschätzung für die Errichtung und den Betrieb eines Elektronischen Urkundenarchivs abzuleiten. Hiermit hat die Bundesnotarkammer in der zweiten Jahreshälfte begonnen. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe werden 2015 fortgesetzt.

3. Die Bundesnotarkammer betreibt als ein nach dem Signaturgesetz akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter eine *Zertifizierungsstelle* und gibt Signaturkarten für den elektronischen Rechtsverkehr heraus. Im Berichtszeitraum übernahm die Bundesnotarkammer den technischen Zertifizierungsdienstbetrieb vom bisherigen technischen Dienstleister. Die Bundesnotarkammer ist seit Anfang März 2014 nunmehr auch für „Aufbau und Inbetriebnahme eines weiteren vollständigen Zertifizierungsdienstes“

gemäß SigG akkreditiert. Seit März 2014 gibt daher die Bundesnotarkammer selbst erzeugte qualifizierte Zertifikate zur Erstellung qualifiziert elektronischer Signaturen aus und produziert die Signaturkarten in Eigenregie. Aufgrund der mit Ablauf des Jahres 2014 endenden Sicherheitsbestätigung der alten Kartengeneration war es erforderlich, die bislang ausgegebenen Signaturkarten durch eine neue Signaturkartengeneration zu ersetzen. Insgesamt wurden ca. 17.500 Signaturkarten ersetzt und ausgetauscht.

4. Im Berichtszeitraum wurde das *Pilotprojekt Elektronische Notaranderkontenführung (ENA)* für ausgewählte Notare in Nordrhein-Westfalen und Hamburg erfolgreich fortgeführt. Über die mit hohen Sicherheitsmerkmalen ausgestattete Online-Banking-Anwendung (Elektronisches Notaranderkonto) können diese Notare auf der Grundlage eines Dispenses von derzeit geltenden Regelungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) im Echtbetrieb die elektronische Führung von Anderkonten testen.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

1. Die *Eintragungszahlen* im Zentralen Vorsorgeregister haben sich weiter positiv entwickelt. Zum 31. Dezember 2014 waren rund 2,65 Millionen Vorsorgevollmachten registriert. Die hohe Zahl registrierter Vollmachten insgesamt sowie die hohe Zahl an Neuregistrierungen belegen, dass große Teile der Bevölkerung die Bedeutung des Themas Vorsorge erkannt haben. Die Bundesnotarkammer hält hierzu auch vielfältige Informationen bereit und betreibt eine aktive sachorientierte Öffentlichkeitsarbeit. Die aktuellen Zahlen belegen deshalb nicht zuletzt die ungebrochene Akzeptanz des Zentralen Vorsorgeregisters in der Bevölkerung.

2. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit der Bundesärztekammer zu der Möglichkeit eines *ärztlichen Einsichtsrechts in das Zentrale Vorsorgeregister* ausgetauscht. Ein solches Einsichtsrecht wird sowohl von der Bundesnotarkammer als auch von der Bundesärztekammer befürwortet. Für die Ärzteschaft ist es in Eilfällen unentbehrlich, über das Zentrale Vorsorgeregister einen befugten Ansprechpartner zu ermitteln, der ermächtigt ist, dem Willen des Patienten gemäß § 1901a BGB Ausdruck zu verschaffen. Auch der Bürger erwartet, dass sein in einer Patientenverfügung niedergelegter Wille im Ernstfall zur Geltung gebracht wird.

V. Zentrales Testamentsregister

Der Betrieb des *Zentralen Testamentsregisters* verlief auch im Kalenderjahr 2014 reibungslos. Die Zahl der Neuregistrierungen erbfolgerelevanter Urkunden im Jahr 2014 lag bei über 650.000. Das Zentrale Testamentsregister verarbeitete im gleichen Zeitraum etwa 875.000 Sterbefallmitteilungen. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit lag weiterhin auf der Testamentsverzeichnisüberführung. Dabei konnten neben der ehemaligen Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Testamentsverzeichnisse aller Standesämter in sieben Bundesländern in das Zentrale Testamentsregister überführt werden. Seit Beginn der Testamentsverzeichnisüberführung wurden damit rund 1.300 Standesämter angefahren und knapp 4 Millionen Verwahrungsnachrichten über erbfolgerelevante Urkunden („gelbe Karteikarten“) und ca. 1,7 Millionen Mitteilungen über nichteheliche oder einzeladoptierte Kinder („weiße Karteikarten“) abgeholt und digital erfasst. Das entspricht knapp einem Drittel der Gesamtmenge der im Rahmen der Testamentsverzeichnisüberführung bis spätestens 28. Dezember 2016 zu übernehmenden Karteikarten. Das Zentrale Testamentsregister stößt bei den gerichtlichen und notariellen Anwendern („Meldern“) wie auch in der Bevölkerung auf hohe Akzeptanz. Die Bundesnotarkammer tauschte sich auch im Jahr 2014 in regelmäßigen Arbeitsgruppensitzungen mit der Justiz und den Fachanwendungsherstellern für Justizsoftware über die Fortentwicklung des Zentralen Testamentsregisters und seiner elektronischen Komponenten aus.

VI. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Im Kalenderjahr 2014 hat das *Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung* zwei Prüfungskampagnen durchgeführt. Insgesamt 285 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – darunter 205 Männer und 80 Frauen – haben im Berichtszeitraum die notarielle Fachprüfung bestanden. 228 Personen, davon 164 Notarinnen und Notare, waren als Prüfer bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu vier Sitzungen zusammen. Der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzte Verwaltungsrat hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht eine Sitzung abgehalten. Auch im Jahr 2014 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

VII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. Das *Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes* vom 22. Juli 2014 setzt u. a. die Richtlinie 2011/7/EU um. Gegenstand der Umsetzung waren dabei insbesondere Höchstfristen für Zahlungs-, Abnahme- und Überprüfungsfristen, von denen die Parteien nur in Ausnahmefällen abweichen können. In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf regte die Bundesnotarkammer an, (1) Verbrauchergeschäfte, (2) Verträge über unbewegliche Sachen sowie (3) Verträge über Rechte entsprechend der Richtlinie 2011/7/EU vom Anwendungsbereich des § 271a BGB-E auszunehmen und die Höchstfristen für Zahlungs-, Abnahme- und Überprüfungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überdenken.

2. Die Bundesnotarkammer hat im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein* Stellung genommen. Der Gesetzentwurf befasst sich im Wesentlichen mit Fragen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses („Erbrechtsverordnung“). Kernstück des Entwurfs ist das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG), das nationale Durchführungsbestimmungen für die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen der Erbrechtsverordnung vorsieht. Darüber hinaus sind auch Anpassungen im BGB, insbesondere den deutschen Erbschein betreffend, und in den nationalen Verfahren vorgesehen. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, die Möglichkeit der Ausstellung eines Erbscheins neben dem von der Erbrechtsverordnung für grenzüberschreitende Sachverhalte eingeführten Europäischen Nachlasszeugnis zu erhalten, auch wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte. Ebenso hat sie vorgeschlagen, dass eine Rechtswahl in einer letztwilligen Verfügung künftig mit Bindungswirkung getroffen werden kann.

3. Der *Gesetzentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes* („Aktienrechtsnovelle 2014“) enthält Modifikationen des Aktiengesetzes mit Blick auf Inhaberaktien, stimmrechtslose Vorzugsaktien und umgekehrte Wandelschuldverschreibungen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme eine Reihe der vorgeschlagenen Änderungen begrüßt, mit Blick auf einzelne Regelungsvorschläge jedoch Korrekturen – insbesondere

mit Blick auf die Übergangsbestimmungen zu Inhaberaktien – und Klarstellungen angeregt.

4. Die Richtlinie 2012/17/EU sieht die Schaffung einer europäischen Plattform zum Austausch von Registerinformationen vor. Der *Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union* enthält die nationalrechtlich erforderlichen Vorschriften zur konsequenten Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hohen Standards, die die kontinentaleuropäischen Handelsregister, insbesondere das deutsche, erfüllen, nicht durch die Einführung einer solchen Plattform verwässert werden darf. Die Informationen, die über die Plattform zur Verfügung gestellt werden, sind nur dann nützlich, wenn man die konkreten Rechts- und Publizitätswirkungen des jeweiligen nationalen Rechts kennt.

5. Mit dem *Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten* soll in – überschießender – Umsetzung bzw. Durchführung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ADR-Richtlinie) und der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ODR-Verordnung) ein bundeseinheitliches Regime der außergerichtlichen Streitschlichtung geschaffen werden. Die Bundesnotarkammer hat zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung genommen. Sie begrüßt den Ansatz, wonach es weder geborene Streitmittler noch eine Verpflichtung für bestimmte Berufsgruppen gibt, als Streitmittler tätig zu werden. Es wird ferner vorgeschlagen, auf Gesetzesebene deutlicher klarzustellen, dass die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren für beide Seiten stets ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt und den Zugang zu den Gerichten in keiner Weise einschränkt. Schließlich sollte ausgeschlossen werden, dass indirekt öffentlich-rechtliche Verhältnisse einer Schlichtung unterworfen und über das Instrument der Streitschlichtung zwingende Regelungen zum Verbraucherschutz ausgehebelt werden.

6. Die Bundesnotarkammer ist in der *Arbeitsgruppe Bauträgervertragsrecht* des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vertreten, deren konstituierende Sitzung am 8. Oktober 2014 stattfand. In der Arbeitsgruppe sollen vor allem Regelungen für einen verbesserten Verbraucherschutz im Zusammenhang mit Bauträgerverträgen erarbeitet werden. Gegenstand der bisherigen beiden Sitzungen waren die bessere Absicherung des Erwerbers für den Fall der Insolvenz des Bauträgers sowie die Frage, inwieweit die bereits in der letzten Legislaturperiode erarbeiteten Vorschläge der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht auch auf Bauträgerverträge übertragen werden können.

7. Zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts* hat die Bundesnotarkammer ebenfalls Stellung genommen. Nach dem Entwurf soll eine Vereinbarung der Vertragsparteien in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, die für Erklärungen der Parteien eine strengere Form als die Textform verlangt. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, Verbrauchern die Lösung von insbesondere im Fernabsatz geschlossenen Verträgen zu erleichtern. Die Bundesnotarkammer kritisiert, dass Erklärungen in Textform dem Bedarf an Rechtssicherheit nicht angemessen Rechnung tragen können, wenn es sich um den Vollzug beurkundeter Verträge handelt. Gegenstand notariell beurkundeter Verträge sind in aller Regel Vorgänge von erheblichem ökonomischen Wert für die Beteiligten. So haben etwa beide Parteien eines Grundstückskaufvertrags ein erhebliches Interesse daran, dass der Notar den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann stellt, wenn die Voraussetzungen für die Eigentumsumschreibung tatsächlich vorliegen. Hierfür sollte unabhängig von der rechtlichen Qualifikation einer entsprechenden Vereinbarung als Allgemeine Geschäftsbedingung nach wie vor eine Bestätigung des Verkäufers über den Erhalt des Kaufpreises in Schriftform verlangt werden dürfen. Gleiches gilt für Rücktrittserklärungen einer Partei von einem Grundstückskaufvertrag. Das weitere Gesetzgebungsverfahren begleitet die Bundesnotarkammer konstruktiv.

VIII. Internationale Angelegenheiten

1. Am 9. April 2014 hat die Europäische Kommission ihren *Vorschlag für eine Richtlinie über Ein-Personen-Gesellschaften mit beschränkter Haftung „Societas Unius Personae“* vorgelegt (KOM(2014) 212 endg.). Der Vorschlag wird als Maßnahme zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit auf Art. 50 AEUV gestützt. Nach Vorstellung der Europäischen Kommission handelt es sich bei der *Societas Unius Personae* (SUP) nicht um eine europäische, sondern um eine nationale Rechtsform. Die Mit-

gliedstaaten sollen die SUP als eine besondere Spielart ihrer nationalen Kapitalgesellschaftsform (in Deutschland der GmbH) für Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter anbieten. Auf die SUP soll das autonome Recht des Mitgliedstaates Anwendung finden, in dem sie registriert wird, sofern nicht der Vorschlag für Teilbereiche eine Vollharmonisierung vorsieht. Der Richtlinienvorschlag sieht in diesem Zusammenhang viele Regelungen vor, die nicht den Vorstellungen des deutschen Gesellschaftsrechts entsprechen. So soll die Gesellschaft nach dem Vorschlag der Kommission ohne persönliches Erscheinen des Gründers vor einer öffentlichen Stelle im Registerstaat gegründet werden können. Als Stammkapital der Gesellschaft soll 1 Euro genügen können, wobei der nationale Gesetzgeber eine Pflicht zur Thesaurierung von Überschüssen nicht verlangen dürfte. Der Vorschlag sieht überdies die Möglichkeit der Trennung von Verwaltungs- und Satzungssitz vor. Die SUP soll EU-weit den einheitlichen Zusatz „SUP“ führen, ohne den Registerstaat erkennen zu lassen. Im Rahmen der Verbändeanhörung hat sich die Bundesnotarkammer kritisch bezüglich der Rechtsgrundlage und des Bedarfs einer solchen teilharmonisierten Gesellschaft geäußert. Sie hat insbesondere angeregt, durch geeignete Maßnahmen ein hohes Maß an Kontrolle und Rechtssicherheit bei der Gründung von Gesellschaften zum Schutze der Gesellschafter, des Rechtsverkehrs und des guten Glaubens des Handelsregisters sicherzustellen. Auch die Möglichkeit der Sitzaufspaltung wurde kritisiert. Im Bereich der Kapitalaufbringung und -erhaltung wurden weitere Sicherheitsstandards für Gläubiger gefordert. Das auf europäischer Ebene laufende Gesetzgebungsverfahren wird durch die Bundesnotarkammer konstruktiv begleitet.

2. Die Bundesnotarkammer hat sich an der öffentlichen *Konsultation der Europäischen Kommission zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen* beteiligt. Ziel der Konsultation war die Einholung von Informationen zur Verbesserung des bestehenden Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Verschmelzungen und Evaluierung eines möglichen Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Spaltungen von Gesellschaften. Die Verschmelzungsrichtlinie hat sich nach Auffassung der Bundesnotarkammer in der Praxis bewährt. Dennoch besteht an einzelnen Stellen noch Harmonisierungsbedarf. An anderen Stellen ist eine weitere Harmonisierung dagegen als praxisfeindlich abzulehnen. Die Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für grenzüberschreitende Spaltungen hält die Bundesnotarkammer für begrüßenswert. Inhaltlich sollte sich dabei eng an der bewährten Verschmelzungsrichtlinie orientiert werden.

3. Am 1. und 2. September 2014 fand in Leipzig das *14. Symposium im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs zum Thema „Grundstücksrechte und*

Grundbuchrecht in einer modernen Wirtschaft“ statt. Das auch von der Bundesnotarkammer mitgestaltete Symposium verlief auch deshalb sehr erfolgreich, weil sich zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis bereit erklärt hatten, sich als Impulsredner, Moderator oder Teilnehmer in den Arbeitsgruppen für ihren Berufsstand und den Rechtsstaatsdialog mit China zu engagieren. Zum Thema „Grundstücksrechte in einer modernen Wirtschaft“ sprach der Präsident der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und Mitglied des Präsidiums der Notarkammer Oldenburg, Herr Rechtsanwalt und Notar *Fritz Graf*, zur Rolle der Notare bei Grundstücksgeschäften und der Registrierung von Grundstücksrechten der Vizepräsident der Bundesnotarkammer, Herr Notar Justizrat *Richard Bock*. In den sich anschließenden Arbeitsgruppensitzungen fungierte als deutsche Moderatorin für die Arbeitsgruppe 3 Frau *Dr. Katrin Brose-Preuß*, Notarin in Zossen und Beisitzende Richterin beim Bundesgerichtshof im Senat für Notarsachen. In den Arbeitsgruppen wurde im Geiste des Rechtsstaatsdialogs offen und interessiert diskutiert und sich über die Wesensmerkmale des jeweils anderen Rechtssystems ausgetauscht. Die chinesische Seite nahm wertvolle Anregungen aus den Bereichen des Erbbaurechts, der Grundpfandrechte und der Rolle der Notare im Grundstücksverkehr auf.

4. Die *Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt* ist am 17. September 2014 in Kraft getreten. Sie schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Verwendung von elektronischen Identifizierungsmitteln gegenüber staatlichen Stellen und für elektronische Signaturen. Die Bundesnotarkammer ist als akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter nach dem Signaturgesetz unmittelbar von der Neuregelung betroffen und hat sich gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Hinblick auf die noch von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakte eingebracht. Sie hat dabei insbesondere auf die Notwendigkeit der Beibehaltung der hohen Sicherheitsstandards des deutschen Signaturrechts hingewiesen, die die Grundlage für das Vertrauen in den elektronischen Rechtsverkehr darstellen. Offen war im Berichtszeitraum noch, ob und ggf. inwieweit die Bundesregierung eine Überarbeitung des deutschen Signaturrechts für notwendig erachtet.

5. Bereits am 24. April 2013 hat die Kommission ihren *Vorschlag für eine Verordnung für die Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen*

Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (KOM(2013) 228 endg.) vorgestellt. Der Entwurf soll durch die Vereinfachung der Verfahren für die Verwendung und Annahme öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten den Verwaltungsaufwand für den Bürger verringern. Er sieht neben der Abschaffung der Apostille auch den Wegfall beglaubigter Abschriften und beglaubigter Übersetzungen im Zielstaat vor. Die Bundesnotarkammer hat sich auch in diesem Berichtszeitraum gemeinsam mit dem Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) für eine Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereiches auf Personenstandsurkunden sowie für die Beibehaltung des Systems beglaubigter Abschriften und des bewährten sowie kostengünstigen Apostilverfahrens zur Sicherheit des Rechtsverkehrs ausgesprochen. Das Verfahren wird auch weiterhin auf europäischer Ebene konstruktiv begleitet werden.

6. Die Arbeiten an dem *Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung (KOM(2012) 11 endg.)* wurden im Berichtszeitraum weitergeführt. Die Bundesnotarkammer hat sich im Zusammenhang mit den Verhandlungen im Europäischen Rat insbesondere zugunsten von Öffnungsklauseln für bereichsspezifische Datenschutzregelungen im öffentlichen Bereich eingesetzt. Darüber hinaus hat sie darauf hingewiesen, dass im Verordnungstext Ausnahmen für Daten fehlen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen. So können beispielsweise Auskunft- und Einsichtsrechte datenschutzrechtlich betroffener Personen nicht bestehen, soweit der Auskunftsverpflichtete zur Verschwiegenheit gegenüber einer anderen Person verpflichtet ist.

7. Am 5. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen *Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (KOM(2013) 45 endg.)* vorgelegt. Im Berichtszeitraum wurde ein Trilogverfahren angestrebt, um den unterschiedlichen Auffassungen im Europäischen Rat und Parlament Rechnung zu tragen. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum über den Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) dafür eingesetzt, den Kampf gegen Geldwäsche weiter zu intensivieren und unter Berücksichtigung und Wahrung der Verschwiegenheitspflichten der Notare weiter zu entwickeln.

8. Im Rahmen des *Fortbildungsprojekts des C.N.U.E. zur Europäischen Erbrechtsverordnung*, welches maßgeblich mit Mitteln der Europäischen Kommission finanziert wurde, richtete die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit dem Deutschen An-

waltschaft e. V. zwei Fortbildungsseminare für Notare und Notarinnen in Deutschland aus. Gleichzeitig war die Bundesnotarkammer Mitveranstalterin von Seminaren in Paris und Riga. Im Berichtszeitraum wurde am 13. Juni 2014 das zweite deutsche Seminar unter Mitwirkung der niederländischen Notarkammer in Düsseldorf abgehalten. Die Teilnehmer bildeten sich zu den Fragen des europäischen Erbrechts, insbesondere der EU-Erbrechtsverordnung, aber auch deren Verzahnung mit dem bislang nicht harmonisierten Güterrecht weiter. Sowohl die Vorträge der deutschen und niederländischen Referenten als auch die Diskussionen wurden in beide Sprachen übersetzt. Allen Teilnehmern wurde ein für dieses Seminar angefertigter Tagungsband in der jeweiligen Sprache ausgehändigt. Das Seminar in Riga, welches maßgeblich von der lettischen Notarkammer organisiert wurde, fand am 9. Mai 2014 statt. Die beiden anderen Seminare in Berlin und Paris wurden bereits 2013 abgehalten.

IX. Deutsches Notarinstitut

1. Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das Deutsche Notarinstitut (DNotI) seit 1. Oktober 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „*DNotI-Online-Plus*“. Die Datenbank wurde neu konzipiert und steht seit Mai 2014 online zur Verfügung. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 13.250 Gutachten und über 15.000 Dokumente zur Rechtsprechung. Die Arbeitshilfen und Literaturhinweise wurden aus der Datenbank herausgenommen. Die Arbeitshilfen können auf unserer Homepage unter der Rubrik „Informationen – Arbeitshilfen“ abgerufen werden.

Bedingt durch den kompletten Relaunch der Datenbank ist es technisch nicht möglich, statistische Daten der Datenbanknutzung (wie z. B. Zugriffszahlen) für das Jahr 2014 zu erheben.

2. a) Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2014 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2014 wurden 7.495 Gutachtenanfragen gestellt (= Rückgang von 3,34 % gegenüber dem Jahr 2013 mit 7.754 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre:

- 35,77 % (Vorjahr: 36,55 %) Immobilienrecht/allgemeines Referat
- 20,37 % (Vorjahr: 20,65 %) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht
- 26,67 % (Vorjahr: 25,88 %) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht

- 16,73 % (Vorjahr: 16,38 %) Erb- und Familienrecht
- 0,45 % (Vorjahr: 0,54 %) Sonderrecht der neuen Bundesländer

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,112 bewertet (Vorjahr: 1,119), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,042 (Vorjahr: 1,045), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

2. b) Die Anzahl der Literaturrecherchen ist im Jahr 2014 um 3,05 % gestiegen (4.391 Anfragen im Jahr 2014 – gegenüber 4.261 im Jahr 2013). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte „*DNotI-Report*“ (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen *Newsletters* „*DNotI-Report*“ waren 2014 insgesamt 1.325 Notare angemeldet.

3. b) In der im Verlag C.H. Beck herausgegebenen „*DNotI-Schriftenreihe*“ erschien im Mai 2014 folgender Band:

- *Anatol Dutta/Sebastian Herrler (Hrsg.): Die Europäische Erbrechtsverordnung – Tagungsband zum wissenschaftlichen Symposium anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Deutschen Notarinstituts am 11. Oktober in Würzburg*

4. Die Homepage wurde im Zuge der Neukonzipierung unserer Datenbank ebenfalls neu gestaltet. Die neue Homepage ist seit Mai 2014 online. Auch insoweit ist aus technischen Gründen eine Erhebung statistischer Daten für das Jahr 2014 nicht möglich.

Derzeit lassen sich 1.315 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden *Newsletter* „*Neu auf der DNotI-Homepage*“ wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. a) Das *Deutsche Notarinstitut* beschäftigte im Jahr 2014 (Stand: 31.12.) 17 Juristen (davon acht in Teilzeit), 12 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sieben in Teilzeit und eine Auszubildende) sowie mehrere (insbesondere studentische) Hilfskräfte.

5. b) Im Jahr 2014 fand ein Wechsel in der Geschäftsführung statt. Herr Notar a. D. *Sebastian Herrler* ist zum 1. September 2014 aus der Geschäftsführung ausgeschieden. Er wurde zum Notar in München bestellt. Neuer Geschäftsführer ist Herr Notarassessor *Dr. Johannes Weber*.

X. Fortbildung

Die *Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V.* als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Als Besonderheiten sollen folgende Entwicklungen hervorgehoben werden.

Zu einer drängenden Aufgabe für viele Notariate ist die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter geworden. Auf Ebene der regionalen Notarkammern werden daher Konzepte erarbeitet, durch die dem Berufsstand auch künftig eine ausreichende Anzahl von fähigen Notarfachangestellten zur Verfügung stehen soll. Ein wesentlicher Baustein wird dabei die intensive Aus- und Fortbildung im Mitarbeiterbereich sein. Als große notarielle Fortbildungseinrichtung verfügt das Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) über die Möglichkeiten, eine bedarfsgerechte und praxisnahe Umsetzung aller Weiterbildungskonzepte des notariellen Berufsstands für seine Mitarbeiter zu garantieren. Im Juli 2014 wurde daher ein Schreiben an die Präsidenten der regionalen Notarkammern versandt, in dem das DAI seine nachhaltige Unterstützung im Bereich der Mitarbeiterweiterbildung anbot. Das Angebot wurde positiv aufgenommen und hat im Jahr 2014 in den Kammerkooperationen zu einer erheblichen Ausweitung der Planung spezieller Mitarbeiterseminare geführt.

Zur notwendigen Erweiterung des Bereichs der Mitarbeiterfortbildung wird neben den verstärkt in das Programm aufgenommenen Tagesseminaren ein modular aufgebauter Mitarbeiterlehrgang entwickelt, der zur Einführung und Vertiefung der notariellen Kenntnisse im Mitarbeiterbereich besonders beitragen wird.

Ein zukunftsweisender Bereich neben den klassischen Präsenzveranstaltungen stellt gerade in der Mitarbeiterfortbildung das Eigenstudium mit E-Learning-Modulen oder auch im Verfahren des Blended Learnings dar. Das Fachinstitut für Notare bietet seit Ende 2014 erste entsprechende Produkte an. Über den Bereich der Mitarbeiterfortbildung hinaus wird die Form des elektronischen Selbststudiums auch für die Weiterbildung der Notare fruchtbar gemacht. Für das Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs bieten sich entsprechende Übungsmodule allerdings besonders an.

Als zentrale Veranstaltung des Fachinstituts für Notare fand im September 2014 wiederum mit großer Resonanz in Berlin die Jahresarbeitstagung des Notariats statt. Die wesentlichen Bereiche notarieller Tätigkeit wurden auf der Tagung jeweils von exponierten Vertretern des Berufsstandes zumeist gemeinsam mit den zuständigen Bundesrichtern von Bundesgerichtshof und Bundesfinanzhof präsentiert. Der für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als für das Notariat besonders prägender Senat war dabei durch seine Vorsitzende, Frau *Dr. Christina Stressemann*, und seine stellvertretende Vorsitzende, Frau *Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch*, vertreten. Ausgewählte Fragen des notariellen Berufsrechts kommentierte vonseiten des Bundesverfassungsgerichts Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts *Prof. Dr. Reinhard Gaier*. Ebenfalls referierten der Vizepräsident des Bundesgerichtshofs *Wolfgang Schlick* (Notarhaftungsrecht) und der Vizepräsident des Bundesfinanzhofs *Hermann-Ulrich Viskorf* (Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht).

Der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung fand im Berichtszeitraum viermal an verschiedenen Orten in Deutschland statt. Dabei ermöglichen erfolgreiche Kooperationen mit der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer bzw. mit der Notarkammer Oldenburg auch regelmäßige Durchführungen in Kiel bzw. Oldenburg. Damit bietet das Fachinstitut für Notare den Vorbereitungslehrgang nahezu flächendeckend im Bereich des Anwaltsnotariats an. Der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung hat sich als Standard der Prüfungsvorbereitung etablieren können.

Im Frühjahr 2014 wurde erneut – teilweise in Kammerkooperation – der zwölfstündige Praxislehrgang zur Verkürzung der Praxisausbildung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 BNotO zweimal durchgeführt. Ziel des Lehrgangs ist es, die Teilnehmer auf die praktische Berufsausübung vorzubereiten. Angefangen bei der Büroausstattung über den Umgang mit Mandanten bis hin zur Qualitätssicherung im Notariat erhalten Teilnehmer an zwei Tagen einen komprimierten Einblick in die Bereiche des Notariats, die die rein juristischen Aspekte übersteigen.

Ausgesprochen erfreulich ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern. Speziell im Zusammenhang mit den Projekten zum elektronischen Rechtsverkehr, zum Zentralen Testamentsregister und zur Kostenrechtsmodernisierung konnte diese weiter ausgebaut und intensiviert werden. So haben sich die Kooperationsveranstaltungen mit den Notarkammern – und dabei auch immer die Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Notarinstitut und der Notar-Net GmbH – in den vergangenen Jahren zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil des Veranstaltungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt.

XI. Deutsche Notar-Zeitschrift

Im Berichtszeitraum wurden in der *Deutschen Notar-Zeitschrift* vor allem Beiträge zu Themen veröffentlicht, die für die notarielle Tätigkeit von Bedeutung sind. So wurden aktuelle Entwicklungen in relevanten Rechtsgebieten dargestellt, etwa im Bereich des Kostenrechts (*Tiedtke*) oder der Grunderwerbsteuer (*Ihle*). Wichtige Gesetzesänderungen wie z. B. die Änderungen des BauGB und der BauNVO (*Dirnberger*) wurden ebenso behandelt wie notarrelevante Änderungen der Energieeinsparverordnung (*Hertel*), der Grundstücksverkehrsordnung (*Stavorinus*) oder die Neuregelung ärztlicher Zwangsbehandlungen in § 1906 BGB und deren Auswirkungen auf die notarielle Praxis (*Milzer*) sowie das neue Kapitalanlagegesetzbuch (*Poelzig/Volmer*).

In einem weiteren Aufsatz wurden die Gefahren für das Behindertentestament durch fehlerhafte Erbaueinandersetzung (*Keim*) dargestellt. Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene wurden in Beiträgen zur EU-Erbrechtsverordnung (*Döbereiner, Ludwig*) und zur Erhöhung des Ehegattenerbteils bei Anwendbarkeit ausländischen Erbrechts (*Heinig*) aufgezeigt.

Die umfassende Information der Notare über aktuelle Rechtsprechung wurde durch die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen sichergestellt. Für die Praxis bedeutsame Entscheidungen wurden zusätzlich kommentiert, so z. B. Anmerkungen zur befreienden Schuldübernahme und Vormerkung (*Amann*), zur selektiven Ausschlagung minderjähriger Ersatzerben (*Baumann*), zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer luxemburgischen S. à r.l. nach Deutschland (*Hushahn*) und zur Einreichung einer Gesellschafterliste (*Seebach, Wachter*).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Jens Bormann)